

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

Härtefall-Fonds Phase 2

Die Phase 1 des Härtefall-Fonds geht mit 17.4.2020 zu Ende, die Beantragung der Zuschüsse wird noch bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein, danach geht der Antrag offline und es beginnt ab 20.4.2020 die Phase 2 der Bezuschussung aus diesem Bereich der bundesweiten Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

ACHTUNG: die Phase 2 kann bis 31.12.2020 beantragt werden und Zuschüsse der Phase 1 werden auf Zuschüsse der Phase 2 angerechnet!

Während in der Phase 1 eine Vielzahl von Betroffenen aufgrund der recht restriktiven Anspruchsvoraussetzungen keine Zuschüsse in Anspruch nehmen konnten, wurde nunmehr der Kreis der Berechtigten erheblich erweitert, so dass nun auch

- Mehrfachversicherungen kein Ausschlussgrund sind
- Einkommensober- und –untergrenzen gestrichen wurden
- Jungunternehmer förderbar sind
- Nebeneinkünfte erlaubt sind
- eine Pflichtversicherung nicht mehr zwingend ist

Die Berechnung der maximalen Förderung in der Phase 2 ist etwas komplex, weshalb zur optimalen Vorbereitung auf die Antragsphase nachfolgend die wesentlichen Punkte der Phase 2 zusammengefasst werden:

a. Kreis der anspruchsberechtigten Personen:

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen hat sich grundsätzlich nicht verändert, es können nach wie vor

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Anträge in der Phase 2 einbringen.

Die bisherigen Einschränkungen wurden jedoch gestrichen, so dass nunmehr

- Jungunternehmer förderberechtigt sind (Gründung zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020)
- Keine Pflichtversicherung aufgrund der selbständigen Tätigkeit vorliegen muss, d.h. es wird auch eine freiwillige Versicherung anerkannt (nicht jedoch eine Mitversicherung als Angehöriger)
- keine Einkommensobergrenzen oder Einkommensuntergrenzen mehr gelten
- Leistungen aus einer Pensionsversicherung kein Ausschlussgrund mehr sind (allerdings Anrechnung – siehe unten)
- Nebeneinkünfte (z.B. aus nicht selbständiger Arbeit, Vermietung etc.) erlaubt sind (allerdings mit Anrechnung – siehe unten)
- Mehrfachversicherungen kein Ausschlussgrund mehr sind

b. Wie hoch ist der Zuschuss

Zunächst ist festzuhalten, dass Zuschüsse der Phase 1 (i.d.R. einmalig EUR 1.000) auf die Zuschüsse der Phase 2 angerechnet werden!

Der Zuschuss in der Phase 2 beträgt maximal drei Mal je EUR 2.000 und wird in 3 Beobachtungszeiträume unterteilt:

16.3.2020 bis 15.4.2020

16.4.2020 bis 15.5.2020

16.5.2020 bis 15.6.2020

Für jede Periode ist ein gesonderter Antrag, im nachhinein zu stellen, die Beantragung kann bis 31.12.2020 erfolgen!

Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf Basis des **Nettoeinkommensentgangs** aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb im Vergleich zum Vergleichszeitraum.

Die tatsächlichen Betriebseinnahmen des jeweiligen Zeitraums werden dem Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes gegenübergestellt und ergeben den Nettoeinkommensentgang. Von diesem Nettoeinkommensentgang werden i.d.R. 80%, maximal jedoch EUR 2.000 pro Periode ersetzt, dies unter Anrechnung der Netto-Nebeneinkünfte (Vermietungseinkünfte, Leistungen aus einer Pensionsversicherung, nicht selbständige Arbeit etc.).

Nettoeinkommensentgang = Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums (z.B. 2018) – tatsächliches Nettoeinkommen der jeweiligen Periode (z.B. 16.3.2020 bis 15.4.2020)

Als Vergleichszeitraum dient jenes Jahr, für das der letzte rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb (positiver Saldo reicht) vorliegt.

Alternativ kann auch eine Dreijahresdurchschnittsberechnung gewählt werden, was unter gewissen Bedingungen vorteilhaft sein könnte (z.B. Karenzzeiten).

Das tatsächliche laufende Nettoeinkommen wird auf Basis vergangener, automatisch ermittelter Umsatzrentabilitäten berechnet, die sich aus den Bescheiden der Finanzverwaltung ergeben. Aufgrund einer Schnittstelle zu finanzonline benötigt es dabei keiner Berechnung der Förderwerber.

c. Notwendige Unterlagen

Für eine optimale Vorbereitung zur Antragstellung, die wieder online erfolgen wird, benötigen Förderwerber folgende Informationen für den jeweiligen Zeitraum der Beantragung:

- *Einnahmen aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb*
- *Nebeneinkünfte (z.B.: Vermietung, nicht selbständige Arbeit)*
- *zumindest einen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid aus dem Zeitraum 2015 bis 2019*

Bei den Nebeneinkünften können vereinfachend für den Zeitraum 16.3. bis 15.4. die Einkünfte des Monats März, für den Zeitraum 16.4. bis 15.5. die Einkünfte des Monats April und für den Zeitraum 16.5. bis 15.6. die Einkünfte des Monats Mai herangezogen werden.

Die Nettoeinkünfte werden dabei wie folgt berechnet:

Einkünfte vor Steuern x (1 – Durchschnittssteuersatz des Vergleichsjahres)

Durchschnittssteuersatz = Einkommensteuer / Einkommen

Sofern noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt (Jungunternehmer ab 1.1.2020), werden bei plausibler Darlegung des Einkommensentgangs pauschal EUR 500 p.m. zur Auszahlung gebracht.

Seitens der WKO wird ab 16.4.2020 ein Musterformular online gestellt, die Werte müssen jedoch vom Förderwerber selbst eingetragen werden.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb